

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.07.2026

Geschäftszeichen:

III 22-1.78.12-9/25

Zulassungsnummer:

Z-78.12-246

Geltungsdauer

vom: **22. Juni 2026**

bis: **22. Juni 2031**

Antragsteller:

Aufzugswerke Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG

Hadermühle 9-15

90402 Nürnberg

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukte X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und
Rauchableitungshauben zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Dieser Bescheid gilt für die Herstellung der folgenden Bauprodukte:

- elektrische X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort" mit integrierter Stromversorgung (nachfolgend Steuereinheit genannt) und Anschlussmöglichkeit für optische Rauchmelder nach DIN EN 54-7¹ und eine Brandmelderzentrale nach DIN EN 54-2²,
- elektrische Handsteuereinrichtung "RBH/3A" (nachfolgend Handsteuereinrichtung genannt) sowie
- Rauchableitungshaube Typ "0,1" bzw. Typ "0,3"

und deren Verwendung zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung für Fahr-
schächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden im Brandfall.

Die Steuereinheit muss die bedarfsgemäß geschlossenen Rauchabzugsgeräte nach Tabelle
1 im Brandfall ansteuern und sicher öffnen.

Die Art der Ausgabe und Aufschaltung von Störmeldungen der Steuereinheit bzw. der Hand-
steuereinrichtung ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen bau-
lichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung.

Weitere Nachweise zur Erfüllung von Anforderungen an die Lüftungsfunktion der Aufzug-
schächte, für andere Anwendungen als für die o.g. Rauchableitung sowie zur Gebrauchstaug-
lichkeit und Dauerhaftigkeit der Steuereinrichtung bzw. der Handsteuereinrichtung wurden im
Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der
EU-Aufzug-Richtlinie³, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen
Rechtsbereichen sowie an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die elektrische Steuereinheit, die Handsteuereinrichtung und die Rauchableitungshaube
müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den beim Deutschen Insti-
tut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichten, Nachweisen und Unterlagen⁴ und den Besonde-
ren Bestimmungen sowie Anlagen dieses Bescheides entsprechen.

2.1.2 Elektrische Steuereinheit mit integrierter Energieversorgung⁵

2.1.2.1 Allgemein

Die elektrische Steuereinheit besteht im Wesentlichen aus einem Kunststoffgehäuse zur
Wandmontage mit den Abmessungen (B x T x H) 142 x 80 x 215 mit abschließbarem Gehäus-
severschluss, den elektronischen Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung
(Prozessor inkl. Software), der Anschlusstechnik, der Energieversorgung zum Anschluss an
die Netzstromversorgung 230V (50Hz) und zwei Notstrombatterien (Akku) mit Ladeteil.

¹ DIN EN 54-7:2018-10 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Rauchmelder nach
Steuerlicht-, Durchlicht oder Ionisationsprinzip

² DIN EN 54-2:2016-03 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

³ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (EU-Aufzug-Richtlinie)
umgesetzt in der zwölften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 20. April 2016.

⁴ Die Prüfberichte, Nachweise und Unterlagen sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Die Identität und technische Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.2.2 Elektrische X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort"⁵

Die Steuereinheit darf

- ein oder zwei Rauchabzugsgeräte nach Tabelle 1,
- ein bis zehn optische Rauchmelder nach Abschnitt 3.1.1.2 des Typs "MSD 523-E" der Fa. Hekatron Vertriebs GmbH nach DIN EN 54-7¹ und
- optional bis zu zehn elektrische Handsteuereinrichtungen nach Abschnitt 2.1.3 ansteuern.

Tabelle 1: Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2⁶

Typ	Antrieb Nennspannung 24 DC
FLW Smo Tec 0,1	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG
FLW Smo Tec 0,3	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG
FLW Smo Tec 0,1 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG
FLW Smo Tec 0,15 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG
FLW Smo Tec 0,3 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG
FLW Smo Tec 0,45 Q	WSS 60000415 Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG

Die elektrische Steuereinheit beinhaltet folgende wesentliche Funktionselemente:

- Öffnen des jeweiligen Rauchabzugsgeräts im Brandfall nach Rauchdetektion durch die optischen Rauchmelder Typ "MSD 523-E" oder durch das Signal einer extern aufgeschalteten Brandmeldezentrale nach EN 54-2² oder durch Betätigung der Rauchabzugstaste der optional installierten Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3,
- Öffnen und Schließen des jeweiligen Rauchabzugsgeräts für die tägliche Lüftung durch einen hand- oder zeitgesteuerten Lüftungstaster,
- Überwachung der Leitungen zu den optischen Rauchmeldern und der ggf. installierten Handsteuereinrichtung (Drahtbruch, Kurzschluss und fehlende Meldeeinrichtung),
- Überwachung der Leitungen der angeschlossenen Antriebe der Rauchabzugsgeräte nach Tabelle 1 (Drahtbruch),
- Potentialfreie Weiterleitung der Alarm- und Störungsmeldung,
- Öffnen des jeweiligen Rauchabzugsgeräts nach Tabelle 1 vor dem Unterschreiten des Tiefenentladeschutzes der Batterie nach Ausfall der allgemeinen Stromversorgung.

Die motorische Last von 2 A bei einer Nennspannung von 24 V DC darf durch die anzuschließenden Rauchabzugsgeräte nach Tabelle 1 nicht überschritten werden; die Einstellung für den Betrieb erfolgt werkseitig.

Die Steuereinheit ist mit einer Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden potentialfrei weitergeleitet; durch die angeschlossenen Einrichtungen darf dabei keine Rückwirkung auf die elektrische Steuereinheit erfolgen.

Die Rückstellung des Alarms der Steuereinheit erfolgt über eine Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 oder an der Steuereinheit, wenn kein Rauch mehr anliegt.

Die Steuereinheit ist für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden. Sie ist für die Anordnung in jedem Stockwerk, im Aufzugsschacht oder in einem abgeschlossenen Raum, wie z. B. einem Maschinenraum vorgesehen; die Steuereinheit darf nicht durch unbefugte, nicht autorisierte Personen betätigt werden können.

Die elektrische Steuereinheit muss im Übrigen den Angaben der Anlage 2 entsprechen.

2.1.2.3 Elektrische Energieversorgung und Notstromversorgung

Die im Gehäuse der Steuereinheit nach Abschnitt 2.1.2.2 integrierte elektrische Energieversorgung muss der DIN EN 12101-10⁷ entsprechen. Die Energieversorgung ist für den Anschluss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Nennspannung von 230V AC (50 Hz Netzfrequenz) vorgesehen. Sie versorgt die Elektronik der vorgenannten Steuereinheit, die Rauchabzugsgeräte nach Tabelle 1, die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2.2 und die angeschlossene Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC. Der zulässige Betriebsspannungsbereich beträgt 20,25 V DC bis 29,7 V DC; er darf nicht unter – bzw. überschritten werden.

Die Notstromversorgung der Steuereinheit erfolgt automatisch durch aufladbare Batterien (2 Akkus je 12 V); ein Ladeteil ist integriert. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss die Batterie die Energieversorgung für eine Überbrückungszeit von mindestens 72 Stunden automatisch sicherstellen. Wird der Tiefenentladeschutz der Batterie von 21 V erreicht, muss die Steuereinheit spannungslos geschaltet werden; das Rauchabzugsgerät muss automatisch öffnen und geöffnet bleiben. Ist das Rauchabzugsgerät durch die Steuereinheit bereits geöffnet worden (Lüftungsbetrieb), muss die geöffnete Stellung beibehalten werden.

Die elektrische Energieversorgung muss im Übrigen Anlage 2 entsprechen.

2.1.3 Elektrische Handsteuereinrichtung "RBH/3A"⁵

Für die manuelle Ansteuerung und Auslösung der Rauchabzugsgeräte nach Tabelle 1 ist die Handsteuereinrichtung für einen Betriebstemperaturbereich von

-5 °C bis +40 °C zu verwenden. Die Handsteuereinrichtung ist mit einer optischen Betriebs-, Störungs- und Auslöseanzeige (Alarm) ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden an die Steuereinheit nach Abschnitt 2.1.2.2 geleitet und wie dort beschrieben verarbeitet.

Die Handsteuereinrichtung verfügt über eine Rückstelleinrichtung von Alarmmeldungen. Die Rückstellung des Alarms darf nur erfolgen, wenn kein Rauch mehr anliegt.

Die Handsteuereinrichtung ist bei geschlossenem Gehäuse gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert.

Die Handsteuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 3 entsprechen.

2.1.4 Rauchableitungshaube⁵

Die Rauchableitungshaube Typ "0,1" und "0,3" besteht jeweils aus Edelstahl. Sie ist für die horizontale Anordnung der Rauchabzugsgeräte der Typen "FLW Smo Tec 0,15 Q", "FLW Smo Tec 0,3 Q" oder "FLW Smo Tec 0,45 Q" nach Tabelle 1 vorgesehen (s. Anlage 4 oder 5).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die elektrische Steuereinheit mit integrierter Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2, die elektrische Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 und die Rauchableitungshaube nach Abschnitt 2.1.4 sind in den Werken des Antragsstellers herzustellen.

⁷ DIN EN 12101-10:2006-01 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Energieversorgung; Deutsche Fassung EN 12101-10:2005

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.4

Jede elektrische Steuereinheit, jede Handsteuereinrichtung und jede Rauchableitungshaube oder der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die folgenden Angaben auf dem jeweiligen Bauprodukt oder dem Beipackzettel oder der Verpackung anzubringen:

- Bezeichnung der elektrischen Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", der Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und der Rauchableitungshaube Typ "0,1" bzw. "0,3"⁸
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

2.2.3 Montageanleitung und Betriebs- und Instandhaltungsanleitung für elektrische Steuereinheit, Handsteuereinrichtung und Rauchableitungshaube

Die Steuereinheit und die Handsteuereinrichtung sind mit einer Montageanleitung und einer Betriebs- und Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid schriftlich erstellt hat. Die Rauchableitungshaube ist mit einer Montageanleitung und einer Instandhaltungsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid schriftlich erstellt hat. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Planung, Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung der Steuereinheit bzw. Handsteuereinrichtung sowie der Rauchableitungshaube erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrischen Anschlusspläne enthalten. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind der Steuereinheit bzw. Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube beizufügen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der elektrischen Steuereinheit und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannte Überwachungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der elektrischen Steuereinheit und der elektrischen Handsteuereinrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rauchableitungshaube mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rauchableitungshaube mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der einwandfreien Funktion jeder einzelnen elektrischen Steuereinheit nach Abschnitt 2.1.2 und jeder einzelnen elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 nach ihrer Fertigstellung
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bestandteile, der Abmessungen der Steuereinheit, Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube,
- Überprüfung der Kennzeichnung der Steuereinheit, Handsteuereinrichtung und der Rauchableitungshaube nach Fertigstellung entsprechend den Besonderen Bestimmungen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile und ggf. Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterial, der Bestandteile und ggf. Abmessung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der elektrischen Steuereinheit nach Abschnitt 2.1.2 und der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3

In jedem Herstellwerk der elektrischen Steuereinheit und der Handsteuereinrichtung sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind jeweils eine Erstprüfung der elektrischen Steuereinheit und der Handsteuereinrichtung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ev Amelung-Sökezoglu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Köhler



Legende

- (1) X-TRAC Steuereinheit Typ „TRZ-Plus Comfort“
- (2) Rauchabzugsgerät Typ „Fieger Typ FLW Smotec“
- (3) Rauchableitungshaube S+
- (4) Rauchmelder Typ „MSD 523-E“ (max. Schachthöhe: 70 m)
- (5) Handsteuereinrichtung (Bedienstelle) Typ „RBH/3A“
- (6) Diverse Schalter/Taster (Schlüssel-, Tastschalter)
- (7) Multifunktionssensor
- (8) Temperatursensor
- (9) Weiterleitung RWA-Auslösung/Störung
- (10) Wind-/Regensensor

Bauprodukte X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und Rauchableitungshauben zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen

Anschlussmöglichkeiten X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort"

Anlage 1

1) X-TRAC Steuereinheit „TRZ-Plus Comfort“

(24 V DC Rauchabzugsanlage für den elektromotorischen Rauchabzug und Lüftung)

Merkmale:

- 2 A Stromabgabe
- mit eingebauter RWA-Bedienstelle und Lüftungstaster, sowie serienmäßiger Weiterleitung der Meldung "Alarm" und "Störung"
- PC Service-Port-Schnittstelle für erweiterte Konfigurationsmöglichkeiten
- eingebauter Wartungstimer
- eingebaute Stromversorgung 230 V AC / 24 V DC, Notstromakkus und Ladeteil für 72 Stunden Betriebsbereitschaft bei Netzausfall
- erweiterbar durch optionale Zusatzmodule

Anschlussmöglichkeiten:

- 24 V DC Antriebe mit eigener Last- oder Endabschaltung mit einer gesamten Stromaufnahme von max. 2 A
- 10 Handsteuereinrichtungen RBH/3A
- 10 automatische Melder in 2-Leiter-Technik
- 10 externe Schalter
- 24 V DC Sirene oder Blitzleuchte, max. 100 mA
- je einen Anschluss zur potenzialfreien Meldung: „Alarm“ (Schließerkontakt) und „Störung“ (Öffnerkontakt); 30V DC / max. 0,5 A

2) Handsteuereinrichtung RBH/3A (Bedienstelle)

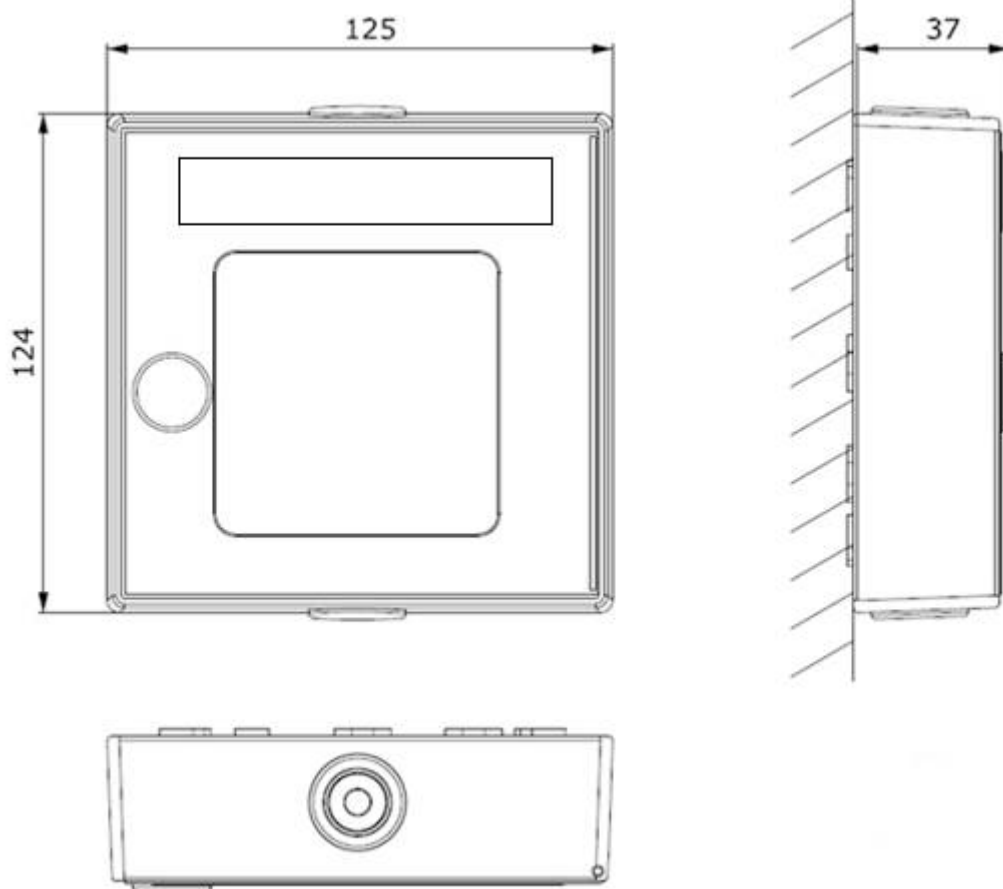
(Bedienstelle zur manuellen Auslösung einer RWA Meldung)

- Spannung: 24 V DC (+15 % / +25 %)
- Schutzart: IP 40 nach DIN EN 60 529

Bauprodukte X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und Rauchableitungshauben zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen

Technische Daten X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort" und Handsteuereinrichtung "RBH/3A"

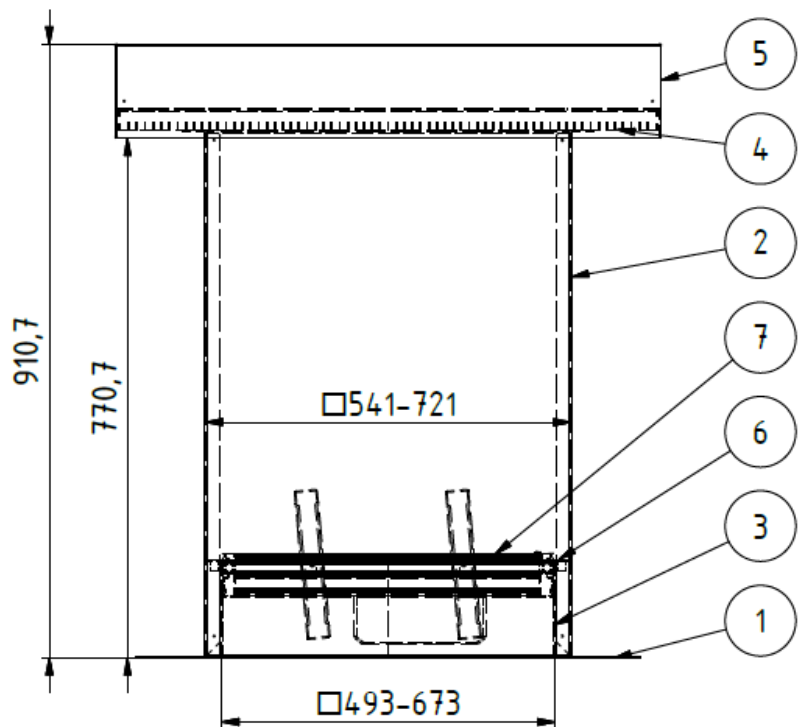
Anlage 2



Bauprodukte X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und Rauchableitungshauben zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen

Handsteuereinrichtung "RBH/3A"

Anlage 3

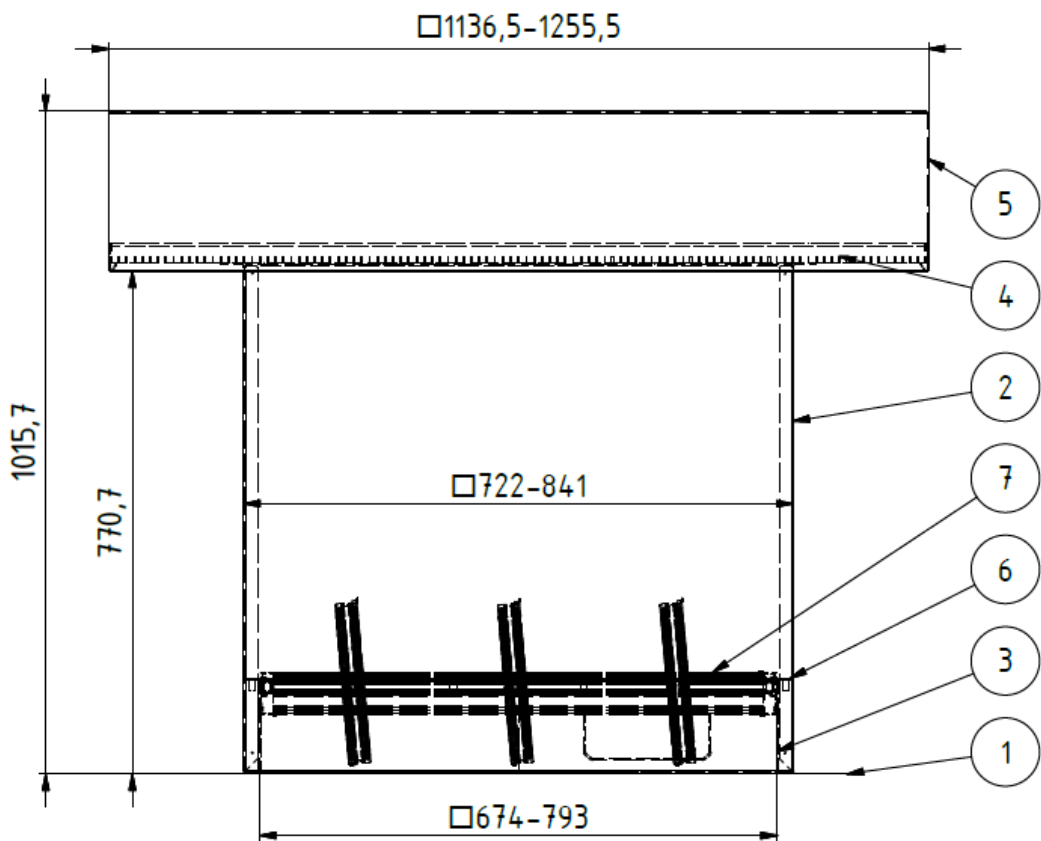


TEILELISTE		
OBJEKT	ANZAHL	BESCHREIBUNG
7	1	Rauchabzugsgerät
6	2	Abdeckrahmen
5	1	Abdeckhaube
4	1	Gitterrost
3	2	Rahmenhalterung
2	2	Kaminseitenteil
1	1	Anschlusskranz

Bauprodukte X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und Rauchableitungshauben zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen

Rauchableitungshaube 0,1

Anlage 4



TEILELISTE		
OBJEKT	ANZAHL	BESCHREIBUNG
7	1	Rauchabzugsgerät
6	2	Abdeckrahmen
5	1	Abdeckhaube
4	1	Gitterrost
3	2	Halterahmen
2	2	Seitenteil Kamin
1	1	Anschlusskranz

Bauprodukte X-TRAC Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort", Handsteuereinrichtung "RBH/3A" und Rauchableitungshauben zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen

Rauchableitungshaube 0,3

Anlage 5